Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/86

30. 01. 73

Sachgebiet 2125

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

A. Problem

Die ab 1. April 1973 geltende Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer Einzelhändlern in der Weinwirtschaft (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 191 S. 1) enthält zahlreiche Ermächtigungen an die Mitgliedstaaten, die zur Anwendung dieser Gemeinschaftsverordnung erforderlichen nationalen Durchführungsvorschriften zu erlassen. In diesen müssen auch Regelungen getroffen werden, die von den Rechtsverordnungsermächtigungen in § 50 Abs. 2 und § 57 des Weingesetzes nicht gedeckt sind.

B. Lösung

Die Rechtsverordnungsermächtigungen in §§ 50 und 57 des Weingesetzes werden den Erfordernissen des Gemeinschaftsrechts entsprechend geändert und ergänzt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (02221) 363551

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Weingesetz vom 14. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 893), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 19. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1249), wird wie folgt geändert:

1. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Begleitdokumente

(1) Durch Rechtsverordnung kann festgelegt werden, daß weinhaltige Getränke, Branntwein aus Wein, Weindestillat, Weinalkohol und Rohbrand aus Wein oder aus Brennwein nur mit einem Begleitdokument in den Verkehr gebracht, ins Inland oder aus dem Inland verbracht werden dürfen.

(2) Durch Rechtsverordnung können ferner die Vorschriften erlassen werden, die zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Begleitdokumente für Erzeugnisse erforderlich sind."

2. In § 57 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Durch Rechtsverordnung können ferner die Vorschriften erlassen werden, die zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Buchführung bei Erzeugnissen erforderlich sind."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Januar 1973

Wehner und Fraktion

Dr. Barzel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Die Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer Einzelhändlern in der Weinwirtschaft (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 191 S. 1) enthält zahlreiche Ermächtigungen an die Mitgliedstaaten, nationale Vorschriften zur Durchführung dieser Gemeinschaftsverordnung zu erlassen. Die für die Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Regelungen sollen im Wege einer Änderung der Wein-Überwachungs-Verordnung vom 15. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 951) getroffen werden. Sie sind jedoch, soweit sie (z. B. auf Grund des Artikels 13 Abs. 2 der Verordnung [EWG] Nr. 1769/72) Bestimmungen über den Umfang der Begleitdokumentenpflicht treffen, von der Ermächtigung in § 50 Abs. 2 des Weingesetzes nicht gedeckt, die lediglich zum Erlaß von näheren Vorschriften „über Art und Muster der nach Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erforderlichen Begleitdokumente" ermächtigt. Desgleichen überschreitet die den Mitgliedstaaten in Artikel 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 auferlegte Verpflichtung, Höchstsätze für Verdunstung, Lagerung und die verschiedenen Behandlungen festzulegen, den Rahmen der Rechtsverordnungsermächtigung in § 57 des Weingesetzes. § 50 Abs. 2 und § 57 des Weingesetzes müssen daher entsprechend den Erfordernissen des Gemeinschaftsrechts geändert werden.

Durch Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2312/71 des Rates vom 29. Oktober 1971 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 244 S. 9) ist die vorher auf die unter den Nummern 1 bis 15 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 vom 28. April 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 S. 1) genannten Erzeugnisse beschränkte Begleitdokumentenpflicht auf alle der EWG-Weinmarktorganisation unterliegenden Erzeugnisse ausgedehnt worden. Damit ist § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Weingesetzes mit der Ermächtigung, für die unter den Nummern 16 bis 22 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 aufgeführten Erzeugnisse eine Begleitdokumentenpflicht festzulegen, unanwendbar geworden und muß aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben werden.

II. Einzelheiten

Zu Artikel 1

Artikel 1 ändert § 50 und § 57 des Weingesetzes entsprechend den Erfordernissen des Gemeinschaftsrechts. Dabei ist in § 50 Abs. 1 wegen der inzwischen erfolgten Regelung durch Gemeinschaftsrecht die alte Nummer 1 ersatzlos weggefallen. § 50 Abs. 2 und § 57 Abs. 3 enthalten die Ermächtigungen, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Begleitdokumente und Buchführung bei den Erzeugnissen des Weingesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Sie ermöglichen es, die zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 erforderlichen Regelungen zu treffen und auch die bei einer späteren Änderung des Gemeinschaftsrechts möglicherweise entstehenden Verpflichtungen zum Erlasse von nationalen Durchführungsvorschriften ohne nochmalige Gesetzesänderung kurzfristig zu erfüllen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel

Zu Artikel 3

Artikel 3 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.